

# Die Rechtsprechung des VwGH zum Gemeinschaftsrecht: Suchstrategien im RIS

*Gerhard Paschinger*

*1190 Wien, Hohe Warte 7/4  
gerhard.paschinger@aon.at*

**Schlagnworte:** Gemeinschaftsrecht, Leitfaden, Rechtsprechung, Suchstrategien, VwGH

**Abstract:** Komprimierter Leitfaden betreffend die möglichen Suchstrategien zur Rechtsprechung des VwGH zum Gemeinschaftsrecht im Rechtsinformationssystem des Bundes.

## 1. Einleitung

Diese Ausführungen sollen in komprimierter Darstellung die Fragen beantworten,

- ob und wenn ja, welche Rechtsprechung des VwGH gibt es zum Gemeinschaftsrecht sowie
- wie finde ich diese Rechtsprechung?

## 2. Grundsätzliche Suchstrategien

Die Suche erfolgt einzeln und/oder in Kombination mit

- Geschäftszahl (= Beschwerdezahl)
- Wortsuche (= Volltextsuche)
- Rechtsvorschrift (innerstaatliche Norm, Rechtsakt der EU)
- Schlagworten (in formalisierter Form *Systemisierung* genannt)

### 2.1. Geschäftszahl und/oder Wortsuche

Geschäftszahl und/oder Wortsuche sind ausschließlich für jene Entscheidungsvolltexte relevant, die bereits *vor* der Auswertung durch das Evidenzbüro des VwGH im RIS<sup>1</sup> veröffentlicht werden<sup>2</sup> und via *VwGH Abfrage-*

---

<sup>1</sup> <http://www.ris.bka.gv.at>

<sup>2</sup> Hinweis in den Dokumentkategorien *Index*, *Norm* und *Schlagwort*: *Auswertung in Arbeit*.

*maske* abrufbar sind. Das führt zwar zu einer Verbesserung der Aktualität<sup>3</sup>; im Bereich der Wortsuche hinsichtlich Rechtsfragen und Rechtsvorschriften jedoch zu einer Beeinträchtigung der Treffsicherheit.

### 2.1.1. Geschäftszahl

Die Geschäftszahl (VwGH intern Beschwerdezahl genannt) setzt als Suchkriterium deren Kenntnis voraus.

#### 2.1.1.1. Interne EU-Zahl als Geschäftszahl

Papierausfertigungen von Vorabentscheidungsanträgen an den EuGH bzw deren PDF Format auf der VwGH Homepage enthalten als Geschäftszahl gelegentlich die interne EU-Zahl<sup>4</sup>, wobei die Geschäftszahl des Ausgangsverfahrens in Klammer beigefügt wird. Im RIS wird jedoch immer die Beschwerdezahl des Ausgangsverfahrens als Dokumentbezeichnung verwendet. Diese Feststellung ist wichtig, da gelegentlich im Text anderer Entscheidungen ein Verweis nur auf die interne EU-Zahl erfolgt<sup>5</sup>, statt auf die Beschwerdezahl des Ausgangsverfahrens.

#### 2.1.1.2. Geschäftszahl Ausgangsverfahren – Enderledigung

Obwohl ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausgangsverfahren und Enderledigung besteht, weisen beide Entscheidungen *verschiedene* Geschäftszahlen<sup>6</sup> auf. Daher wird in der Kategorie *BEACHT*E ein wechselseitiger Verweis eingefügt.

##### 2.1.1.2.1 Wechselseitiger Verweis zwischen Ausgangsdokument und Enderledigung

Der Hinweis in der CELEX (Bereichs-)Datenbank 6 erschöpft sich idR auf die Bezeichnung *Beschluss vom Datum ohne Geschäftszahl*<sup>7</sup>. Die Bezeichnung *Beschluss* für die Enderledigung ist insoweit unzutreffend, da der Entscheidungstyp idR ein Erkenntnis und nicht ein Beschluss ist. Die Angabe des *Datums* allein ist nicht ausreichend, da häufig mehrere Entscheidungen zur vergleichbaren Rechtsfrage vom gleichen Tag – zB weitere

<sup>3</sup> Derzeitiger Zeitrahmen zwischen Entscheidungsdatum und Veröffentlichungsdatum – jeweils vom Zustelldatum der Entscheidung abhängig – zwei bis vier Wochen.

<sup>4</sup> Vgl FN 7.

<sup>5</sup> Zugriff zu interner EU-Zahl des Ausgangsverfahrens: via Abfragefeld *Suchworte*.

<sup>6</sup> Ausnahme: Dokument 96/15/0065.

<sup>7</sup> Ausnahme: *CELEX Dokument 61996J0318*.

Enderledigungen bei ausgesetzten Verfahren – ergehen und daher der „rote Faden“ zwischen Ausgangsdokument, EuGH Entscheidung und Enderledigung nicht nachvollziehbar ist<sup>8</sup>. Daher ist auch in der Kategorie *BEACHTE* ein wechselseitiger Verweis zwischen Ausgangsdokument<sup>9</sup>, EuGH-Verfahren und Enderledigung eingefügt.

### 2.1.2. Wortsuche

Die Wortsuche stellt die von den Nutzern am häufigsten verwendete Suchform dar, wenn die Geschäftszahl unbekannt ist. Hierbei droht jedoch das Syntax-Semantik-Syndrom<sup>10</sup>. Eine höhere Trefferquote ist daher nur bei der Suche mit der Rechtsvorschrift zu erwarten.

## 2.2. Rechtsvorschrift

Der Rechtsprechung obliegt die Auslegung von Rechtsvorschriften, daher stellt/en auch die Rechtsvorschrift/en das *wesentliche* Suchkriterium für den Benutzer dar. Hierbei steht vor allem die Frage im Vordergrund, *wie beeinflussen oder in welcher Relation stehen* die Rechtsakte der EU zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des/der Bundes, (Bundes)länder oder Selbstverwaltungskörper. Als Rechtsakte der EU kommen ua Grundverträge, Abkommen, Sekundärrecht, Entscheidungen des EuGH bzw EuGEL in Betracht. Nimmt die Entscheidung des VwGH auf einen dieser Rechtsakte Bezug, so wird dieser als Zuordnungskriterium in die Katego-

---

<sup>8</sup> Vgl *Paschinger, G.*, Das EU-Recht im Spiegel der Judikaturdokumentation des VwGH, in: *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer (Hrsg)*, Aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik 2001, Auf dem Weg zur ePerson, Schriftenreihe Rechtsinformatik Bd 3, Verlag Österreich, Wien.

<sup>9</sup> ZB *Vorabentscheidungsantrag zu EuGH: C-155/01* sowie *Enderledigung des gegenständlichen Ausgangsverfahrens im fortgesetzten Verfahren: 2003/14/0077* Erkenntnis vom 21. Oktober 2003.

<sup>10</sup> Die Volltextsuche orientiert sich – vereinfacht dargestellt – *ausschließlich* nach den Zeichen des Suchwortes (= Syntax) und nicht nach dem Inhalt (= Semantik) des gesuchten Begriffes oder der Rechtsvorschrift. Dies bedeutet *in praxi*:  
– entweder bezieht sich die verwendete Zeichenkette auf mehrere verschiedene Inhalte zB *Weg* (= schmale Verkehrsfläche), *WEG* (= Akronym für Wohnungseigentümergeinschaft bzw Wohnungseigentumsgesetz) oder *weg* (= Adverb), dh der recall ist größer als die precision;  
– oder mehrere verschiedene Zeichenketten stehen für einen Inhalt (Begriff) zB *Anrainer*, *Nachbar* ggf auch als Abkürzung oder Synonym bzw bei Rechtsvorschriften als deren *Langversion*, *Kurztitel* und/oder *Akronym*. Da bei der Wortsuche nur jene Treffer angezeigt werden, die der verwendeten Zeichenkette entsprechen, fallen mögliche weitere Treffer, deren *identer* Inhalt jedoch mit anderen Zeichenketten formuliert ist, durch den Rost, dh der recall ist kleiner als die precision.

rie *Norm* aufgenommen. Dieser Rechtsakt der EU erhält, wie alle in der *RIS VwGH Datenbank* als Zuordnungskriterium verwendeten Rechtsvorschriften, eine formalisierte Bezeichnung. Diese umfasst jedenfalls die CELEX-Nummer sowie einen verbalen Zusatz, der auf den Inhalt dieses Rechtsaktes der EU schließen lässt. Alle in der *RIS VwGH Datenbank* als Zuordnungskriterium verwendeten innerstaatlichen und ausländischen Rechtsvorschriften sowie jene des Gemeinschaftsrechts sind mit ihrer formalisierten Bezeichnung in der *Normenliste des VwGH* aufgelistet. Zweck dieser Liste ist, sowohl bei der Aufbereitung des Dokuments für die Rechtsprechungsdatenbank (Input), als auch bei der Abfrage via Rechtsvorschrift (Output) die einwandfreie Anwendung der relevanten Rechtsvorschrift/en zu gewährleisten<sup>11</sup>. Diese Liste enthält als Konkordanz weiters die authentischen Langtitel, Kurztitel und/oder Akronyme, das Publikationsorgan sowie als übergeordnete Klassifikation die Materienbezeichnung/en. Beim Gemeinschaftsrecht werden die Bezeichnungen und Klassifikationen der CELEX Datenbank verwendet. Es wird bemerkt, dass jede Gliederung der Grundverträge ein eigenes Zuordnungskriterium darstellt, sowie alle Änderungen wie zB durch die Verträge von Amsterdam oder Nizza als neues Zuordnungskriterium<sup>12</sup> Anwendung finden. Als Zuordnungskriterium kommen auch Rechtsakte der EU in Betracht, die nicht in der CELEX Datenbank aufgenommen sind, wie zB ARB1/80<sup>13</sup>. Um die Abfrage treffsicher zu gestalten, wird daher empfohlen, während der Abfrage in der *RIS VwGH Datenbank* gleichzeitig auch die *RIS – Maske Normenliste des VwGH* zur Übernahme<sup>14</sup> formalisierter Inhalte offen zu halten. In den VwGHR und/oder VwGHT Dokumenten sind sowohl in der Kategorie *Norm* die relevante/n Rechtsvorschrift/en als auch in der Kategorie *Index* die relevanten Materien in formalisierter Schreibweise enthalten.

<sup>11</sup> Vgl. Paschinger, G., Konkurrierende Rechtsvorschriften-Abkürzungen, in: Schweighofer/Menzel (Hrsg.), Aktuelle Fragestellungen der Rechtsinformatik 2000, E-Commerce und E-Government, Schriftenreihe Rechtsinformatik Bd 1, Verlag Österreich, Wien.

<sup>12</sup> ZB Artikel 177 EWG Vertrag = 11992E177 EGV Art177 (= konsolidierte Fassung Maastricht) = 11997E234 EG Art234 (= konsolidierte Fassung Amsterdam) = 12002E234 EG Art234 (= konsolidierte Fassung Nizza).

<sup>13</sup> „Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation“. Als Hinweis, dass dieser Rechtsakt der EU nicht in der CELEX - Datenbank enthalten ist und daher auch keine CELEX-Nr aufweist, ist in der *Normenliste des VwGH* der Vermerk *RECHTSAKTE der EU, NO CELEX* aufgenommen.

<sup>14</sup> Im RIS (noch) nicht verlinkt, daher Übernahme aus der *Normenliste des VwGH* mit Kopieren und Einfügen in die relevanten Abfragefelder *Norm* bzw *Index* der Abfragemaske der *RIS VwGH Datenbank* zweckmäßig.

### 2.2.1. Klassifikation

Alle Rechtsakte der EU sind mit einem Typencode und – soweit vorhanden – mit dem Nummerncode VERZEICH als Materienbezeichnung klassifiziert. Diese Klassifikation wird gleichfalls als Zuordnungskriterium verwendet. Typen- und Nummerncode des Gemeinschaftsrechts erhalten zur Differenzierung gegenüber den Materiencodes des innerstaatlichen Rechts das Präfix E<sup>15</sup>.

#### 2.2.1.1. Typencode

Der Typencode entspricht der Bezeichnung der CELEX (Bereichs-) Datenbanken iVm dem relevanten Buchstabencode<sup>16</sup>. Damit lassen sich die einzelnen Typen der Rechtsakte der EU leichter klassifizieren und zur Recherche verwenden.

#### 2.2.1.2. Nummerncode VERZEICH

Der Nummerncode VERZEICH<sup>17</sup> entspricht dem Inhalt der vergleichbaren Kategorie VERZEICH der Dokumente der relevanten CELEX (Bereichs-) Datenbanken sowie der Sachgebietsgliederung aus dem Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Kategorie SACH (das ist eine grobe Verschlagwortung nach Politiken der EU) dieser Dokumente, wurde nicht aufgenommen, da der Inhalt mit der Verschlagwortung des Fundstellennachweises nicht übereinstimmt und bei Recherchen zu Missverständnissen führen kann.

### 2.2.2. Kombinationsvarianten der Zuordnungskriterien

Die als Zuordnungskriterien verwendeten Rechtsvorschriften und Rechtsakte der EU samt deren Gliederungen<sup>18</sup> und die Klassifikation der Materien des innerstaatlichen bzw des Gemeinschaftsrechts gestatten eine freie Kombination der verwendeten Zuordnungen, insbesondere bei Verwendung des *Single Character Operator* „?“<sup>19</sup>. Damit stehen in der *RIS VwGH Datenbank* eine unbegrenzte Anzahl an Suchvarianten mit den Rechtsvor-

<sup>15</sup> Siehe FN 15 und FN 16.

<sup>16</sup> ZB E1E für EGV (nunmehr EG), E1N für EU-Beitrittsvertrag Österreichs, E3R für Verordnungen, E6J für Urteile des EuGH oder E6C für Schlussanträge des Generalanwalts.

<sup>17</sup> ZB E13301500.

<sup>18</sup> Es wird dringend empfohlen, Rechtsvorschriften/Rechtsakte der EU und deren jeweilige Gliederung zwischen Klammern zu setzen, um ungewollte Kombinationen mit gleichlautenden Gliederungen von anderen in der Kategorie *Norm* als Zuordnungskriterium verwendeten weiteren Rechtsvorschriften/Rechtsakte der EU zu vermeiden.

<sup>19</sup> Vgl die Ausführungen zu „*Allgemeine Hinweise, Suchoperatoren*“ bzw „*Weitere Suchoperatoren und Hinweise finden Sie hier*“ in der *RIS VwGH Abfragemaske*.

schriften bzw mit den übergeordneten Ebenen der Klassifikationshierarchien zur Verfügung. Den freien Kombinationsvarianten dieser Metadaten kommt daher ein wesentlicher Stellenwert zu, einfachen und zugleich möglichst treffsicheren Recherche zu. Voraussetzung dafür sind jedoch VwGH Dokumente im RIS in der vom Evidenzbüro des VwGH *ausgewerteten* Version<sup>20</sup>. Die nachfolgenden – in Tabellenform gehaltenen – Beispiele von Kombinationsvarianten stellen nur *ansatzweise* die Vielzahl der Recherchemöglichkeiten dar.

2.2.2.1. Beispiele für Suchvarianten allein und/oder in Kombination mit Rechtsvorschriften sowie Materie (= Index) mit/ohne dem Single Character Operator „?“

Abfragefeld <sup>21</sup> (= Kategorie)		Gesucht Rechtsprechung des VwGH mit Bezug zu/zum
Index	Norm	
E??		Gemeinschaftsrecht überhaupt (ohne weitere Spezifikation nach innerstaatlichem Recht)
E6?		einer Entscheidung oder Schlussantrag des EuGH oder EuGEI (ohne weitere Spezifikation nach innerstaatlichem Recht)
E3R	Überschußbestands V 1995	ob durch eine – nicht näher bekannte – Verordnung des Gemeinschaftsrechts, ein Anwendungsvorrang <sup>22</sup> oder sonstige Einflussnahme hinsichtlich einer bestimmten innerstaatlichen

<sup>20</sup> *Wichtiger Hinweis:* Das Veröffentlichungsdatum im RIS, mit dem bereits die nicht ausgewerteten VwGH Dokumente versehen sind, bleibt auch *nach* deren Auswertung durch das Evidenzbüro des VwGH ident. Es kann daher – bezogen auf das Stadium der Auswertung – je nach Art der verwendeten Suchkriterien und der jeweils *gleichzeitigen* Verwendung des Veröffentlichungsdatums als Suchkriterium unterschiedliche Treffer geben.

<sup>21</sup> Einträge betreffend *Klassifikation* bzw *Norm* sind ausschließlich im Abfragefeld *Index* bzw *Norm* vorzunehmen, da *nur diese* mit den relevanten Kategorien des VwGH Dokuments korrespondieren. Einträge in Abfragefeld *Suchwort* beziehen sich auf *alle* Kategorien des VwGH Dokuments und bedeuten daher idR einen größeren Recall.

<sup>22</sup> Diesem Suchkriterium kommt ein hoher Stellenwert zu, da nur durch die Rechtsprechung klar dargelegt wird, *ob* und *in welchem Umfang* der Anwendungsvorrang von Verordnungen des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht zum Tragen kommt. Zur Klärung dieser Fragen empfiehlt sich die zusätzliche Eingrenzung mit dem Systemisierungs-Code *EURallg1* im Abfragefeld *Suchworte*.

		Norm, hier zB Überschubbestands-Verordnung <sup>23</sup> , durch das Gemeinschaftsrecht vorliegt
L3701? E09302000		Abgabenrecht (hier Getränkesteuer) der Bundesländer ohne Bezug auf ein bestimmtes Bundesland und Gemeinschaftsrecht
L82005 E??		Baurecht (hier verschiedene Bauvorschriften des Bundeslandes Salzburg) und Gemeinschaftsrecht
E13301500	AMG 1983 §1	Rechtsakten der EU, die mit dem VERZEICH Nummerncode 13301500 (= Industriepolitik und Binnenmarkt, Binnenmarkt: Angleichung der Rechtsvorschriften, Arzneispezialitäten) versehen sind, ohne Differenzierung, welchem Typ dieser Rechtsakt zuzurechnen ist, sowie zum § 1 des Arzneimittelgesetzes, BGBl 1983/185

#### 2.2.2.2. Typencode, Materienbezeichnungen des Gemeinschaftsrechts (= VERZEICH), Bundesrechts bzw Landesrechts

Sind Typencode und Materienbezeichnung unbekannt, so sind im Menü *Index des VwGH* der RIS - Maske *Normenliste des VwGH* die notwendigen Informationen über den Inhalt durch Anklicken beim entsprechenden Index zugänglich. Nähere Informationen über Aufbau und Gliederung der einzelnen Indices sowie über deren Anwendung bei der Abfrage sind im Online-Handbuch ersichtlich.

### 2.3. Systemisierungscode EURallg

Ein weiteres sinnvolles Tool stellt der Systemisierungscode *EURallg* dar. Dieser ist als Thesaurus mit formalisierten Schlagworten und einem nummerierten Kürzel *EURallg*<sup>24</sup> aufgebaut, der punktuell mögliche grundsätzliche Rechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht erfasst. Als solche kommen zB in Betracht: rechtliche Aussagen zum Anwendungsvorrang<sup>25</sup>, rechtliche Aussagen über die unmittelbare Anwendung von Richtlinien aber auch

<sup>23</sup> BGBl 1994/1103.

<sup>24</sup> EURallg = Europarecht allgemein.

<sup>25</sup> Siehe FN 21.

Definitionen von Begriffen des Gemeinschaftsrechts. Betreffen inhaltliche Aussagen der Entscheidungen des VwGH diese Fragen, so werden diese Dokumente im Zuge der Auswertung durch das Evidenzbüro des VwGH den relevanten Kürzeln *EURallg* zugeordnet und können mit diesen bzw den formalisierten Schlagworten auch abgefragt werden.

### 2.3.1. Tabellarischer Auszug aus der Systemisierungsübersicht

Syscode	Häufig gestellte Rechtsfragen (= FAQs)
EURallg1	Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht
EURallg4/1	Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung
EURallg5/2	Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren
EURallg6	Gemeinschaftsrecht vorläufige Aussetzung der Vollziehung provisorischer Rechtsschutz
EURallg8	Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen

## 2.4. Zusammenfassung

Aus obiger Darstellung ist erkenntlich, dass als Suchstrategien nach inhaltlichen Aussagen vor allem formalisierte Metadaten wie Klassifikation (Typencode und/oder Index), Rechtsvorschriften samt Gliederung und/oder die Systemisierung zu favorisieren sind. Entspricht, nach Ausschöpfung dieser Strategien, das Trefferergebnis nicht den gestellten Erwartungen, wäre – unter Beachtung von möglichen Auswirkungen des Syntax-Semantik-Syndroms<sup>26</sup> – mit der Wortsuche (= Volltextsuche) selektiv fortzusetzen. Mit dieser – RIS spezifischen – gemischten Abfragetechnik<sup>27</sup> können die möglichen unterschiedlichen Trefferergebnisse zwischen *recall* und *precision* in Qualität bzw Quantität auf ein Minimum reduziert werden.

Es steht außer Zweifel, dass die Treffergenauigkeit wegen des Bearbeitungszeitraumes zu Lasten der Aktualität gehen kann, der präzisen Trefferausbeute mit den obgenannten Metadaten jedoch ein höherer Stellenwert zukommt, als dies mit der ausschließlichen Wortsuche möglich ist.

<sup>26</sup> Siehe FN 9.

<sup>27</sup> Die Anwendung einer Software, etwa vergleichbar mit *PASSAT* von *JURIS*, womit die – durch Grammatik und/oder Rechtschreibregeln bedingten – Flexionsformen von Begriffen auf einen Basiswert reduziert sowie auf dieser Basis Abkürzungen und/oder Synonyme vergleichbarer Inhalte gleichgesetzt werden, gibt es im RIS nicht.